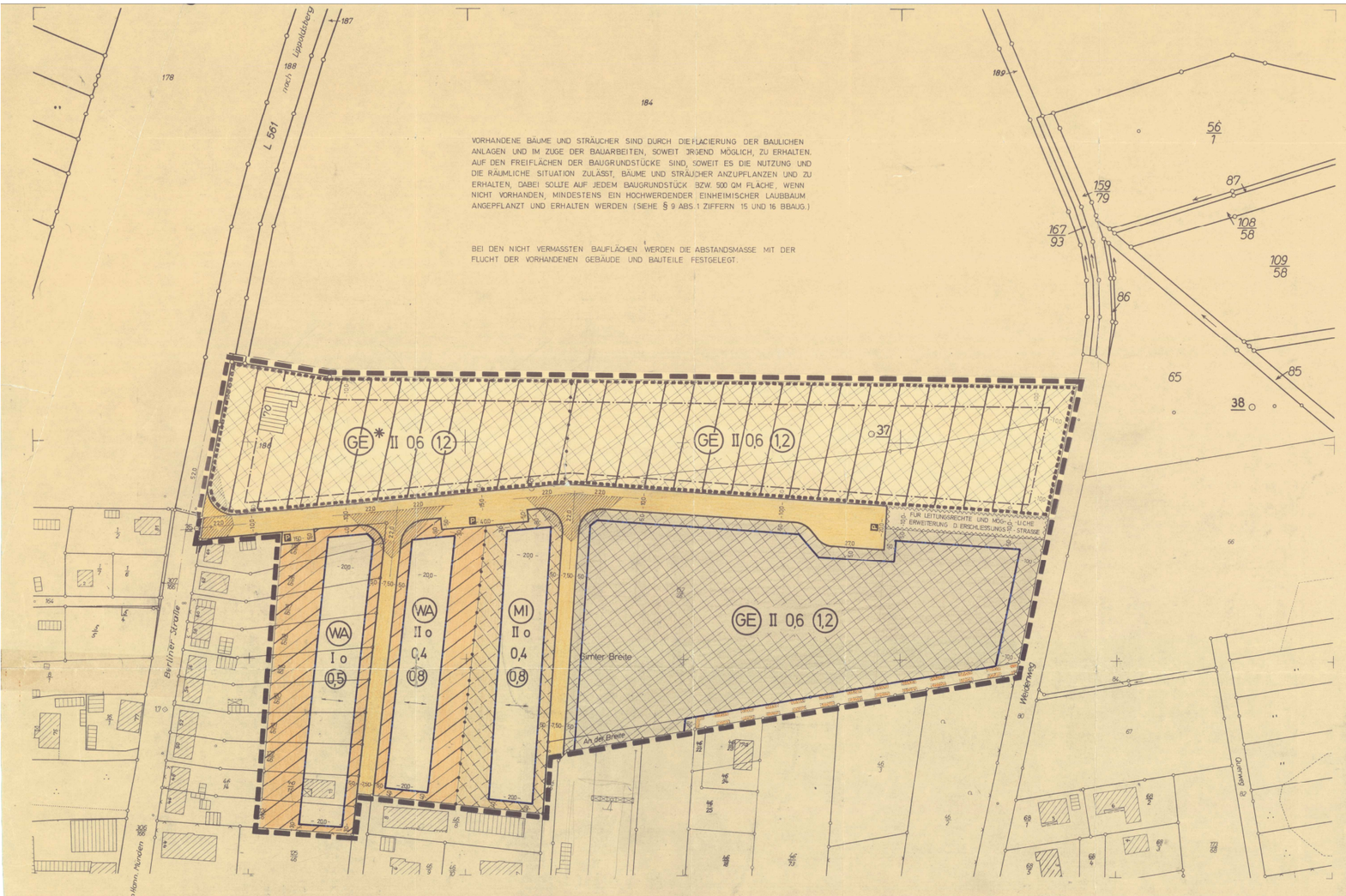

VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND DURCH DIE PLACIERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND IM ZUGE DER BAUARBEITEN, SOWEIT IRGEND MÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN, DABEI SOLLTE AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK BZW. 500 QM FLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, MINDESTENS EIN HOCHWERDENDER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPFLANZT UND ERHALTEN WERDEN (SIEHE § 9 ABS.1 ZIFFERN 15 UND 16 BBAUG.)

BEI DEN NICHT VERMASSTEN BAUFLÄCHEN WERDEN DIE ABSTANDSMASSE MIT DER FLUCHT DER VORHANDENEN GEBÄUDE UND BAUTEILE FESTGELEGT.

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- VORHANDENE BEBAUUNG
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- 123/140 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- ZAUN

DAS GEBIET „KLOSTERBREITE" WEIST KEINE ERHEBUNGEN ODER DERGLEICHEN AUF !

LEGENDE DER PLANUNG

- GE — GEWERBEGEBIETE (§ 8 BauNVO)
- GE* — ABGESTUFTES GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO) MIT ≤ 55 dB (A) IMMISSIONSRICHTWERT
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
- MI — MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (§ 9 ABS.1 NR.2 BBauG)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o — OFFENE BAUWEISE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)
- SICHTFELDER (SICHTFELDER DÜRFEN IN MEHR ALS 0,80m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DER BETREFFENDN STRASSE IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN.)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMENER GELTUNGSBEREICH

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.5.1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Göttingen, den 28. JULI 1975
Katasteramt
Vermessungsoberrat

HANN. MÜNDEN, den 3.1.1974
Stadt-/[redacted]direktor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/[redacted] ausgearbeitet
durch STADT MÜNDEN STADTPLANUNGSABTEILUNG
Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt/[redacted] hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 13.6.1973.
HANN. MÜNDEN, den 3.1.1974
Stadt-/[redacted]direktor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 20.6.1973 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch MÜNDENSCHE NACHRICHTEN
HANN. MÜNDEN, den 3.1.1974
Stadt-/[redacted]direktor

Der Rat der Stadt/[redacted] hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 13.6.1973.
HANN. MÜNDEN, den 3.1.1974
Stadt-/[redacted]direktor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 6.7.1973 bis 6.8.1973 einschließlich.
HANN. MÜNDEN, den 3.1.1974
Stadt-/[redacted]direktor

Als Satzung vom Rat der Stadt/[redacted] aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 15.5.1974.
HANN. MÜNDEN, den 20.6.1974
Stadt-/[redacted]direktor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tag – 214.3-24024/8-3.12.3(2) –
Hildesheim, den 23.1.75
Der Regierungspräsident
im Auftrage:

Der Rat der Stadt/[redacted] ist mit Beschluß vom 9. Juni 1975 der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 23.1.1975 – 214.3-21 102 N 9.12.3(3) aufgeführten Auflage beigetreten.
Hann. Münden, den 23.12.1975
Bürgerm. – Stadt-/[redacted]direktor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 7.10.1975 gem. § 12 BBauG im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen (Nr. 25). Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
HANN. MÜNDEN, den 23.12.1976
Stadt-/[redacted]direktor

Der Regierungspräsident in Hildesheim
Verm.- und Katasterangelegenheiten
Mai 1971

ÜBERSICHTSPLAN M.= 1:25 000

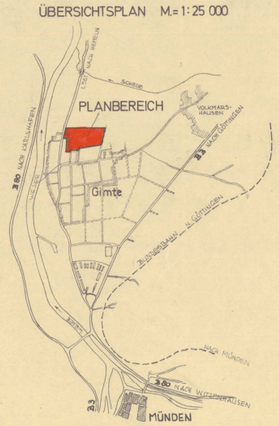

URSCHRIFT

STADT MÜNDEN

Ortsteil Gimte

Bebauungsplan Nr. 3

„KLOSTERBREITE"

nach § 30 BBauG.

M. 1:1000

N

Landkreis : Göttingen
Gemeindebez. : Münden
Gemarkung : Gimte
Flur : 1